



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 48 (S. 762-765)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>321</b>
Datum	19.06.1983

[S. 762] Art. I

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 96:

### **4. Beschlagnahme von Beweisstücken und Überwachung**

§ 104. Die Untersuchungs- oder die Anklagebehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie ihm gegenüber technische Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179<sup>bis</sup> ff. StGB einsetzen lassen, wenn

1. ein Verbrechen oder ein Vergehen verfolgt wird, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt,
2. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen und
3. die notwendigen Abklärungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 ausserdem zulässig, wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird.

§ 104 a. Sind die Voraussetzungen zur Anordnung einer Überwachung gemäss § 104 beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können auch Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass diese für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Fernmeldeanschlüsse von Drittpersonen können stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige sie benützt.

§ 104 b. Die Überwachungsmassnahmen gemäss §§ 104 und 104 a müssen schriftlich angeordnet, begründet und innert 24 Stunden dem // [S. 763] Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Präsident entscheidet unverzüglich anhand der Begründung und der Akten, ob die Voraussetzungen für die angeordneten Überwachungsmassnahmen gegeben sind.

Der Entscheid wird kurz begründet und der anordnenden Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt; er ist endgültig.



Die Überwachungsmassnahmen sind auf höchstens sechs Monate befristet; die anordnende Behörde kann sie jeweils um weitere sechs Monate verlängern. Die neue Verfügung ist dem Präsidenten der Anklagekammer mit Akten und Begründung vor Ablauf der bewilligten Frist zur Genehmigung einzureichen. Abs. 2 ist sinngemäss anzuwenden.

Die Anordnung von Überwachungsmassnahmen und der Entscheid über ihre Genehmigung oder Verlängerung werden den Betroffenen nicht eröffnet.

§ 104 c. Die anordnende Behörde stellt die Überwachung unverzüglich ein, wenn ihre Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird oder ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 104 d. Die aus genehmigten Überwachungsmassnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls werden sie unter besonderem Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die von genehmigten Überwachungsmassnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesenen Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen von § 96 beschlagnahmt werden. Andernfalls werden sie dem Adressaten ausgehändigt, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Ergebnisse genehmigter Überwachungsmassnahmen, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen von § 104 Ziffern 1 und 2 oder § 104a gegeben sind.

§ 104 e. Wird die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen verweigert, werden die bereits erfolgten Aufzeichnungen und Abschriften unverzüglich vernichtet; sie dürfen in keinem Strafverfahren verwendet werden. Eine Beschlagnahme gemäss § 104 d Abs. 2 ist unzulässig. // [S. 764]

§ 104 f. Der Polizeidirektor kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von Personen oder den Einsatz von Geräten im Sinne von Art. 179<sup>bis</sup> ff. StGB anordnen, um ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere und Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine Straftat, die mit dem Telefon begangen werden soll, zu verhindern, wenn bestimmte Umstände dringend auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen. §§ 104 b und 104 c sind sinngemäss anzuwenden.

Die aus Überwachungsmassnahmen stammenden Aufzeichnungen und Abschriften werden unter besonderem Verschluss gehalten. Sie werden vernichtet, sobald der Zweck für die Anordnung der Überwachungsmassnahme dahingefallen ist, soweit sie nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.

§ 105. Überwachungsmassnahmen gemäss § 104 a sind unzulässig gegenüber Personen, welche gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sofern sie nicht selber einer solchen Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der mündliche und schriftliche Verkehr überwachter Personen mit den gemäss § 130 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten von den angeordneten Massnahmen ausgenommen, soweit dies möglich ist.

Aufzeichnungen und Abschriften, die Geheimnisse gemäss § 130 enthalten, dürfen nicht beschlagnahmt und als Beweismittel verwendet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob sie derartige Geheimnisse enthalten, entscheidet darüber nach Anhörung



einer oder mehrerer fachkundiger Vertrauenspersonen der Präsident der Anklagekammer endgültig.

Art. II

Das Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung hängig sind.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. // [S. 765]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713893
Eingegangene Stimmzettel	183302
Annehmende Stimmen	97161
Verwerfende Stimmen	77704
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	8402

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Bosshard

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]